

2) Befehl, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.**

verordnen hiermit, nachdem die zu dem Preussischen Zoll- und Handelsvertrage gehörigen Staaten übereingekommen sind, das für den Zollverkehr angenommene Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht einzuführen und diese Einrichtung in den Nachbarstaaten theils bereits in das Werk gesetzt ist, theils demnächst noch zur Ausführung gebracht werden soll, im Hinblick auf die Erziehllichkeit dieser allgemeinen Maßregel und deren auch Unserem Wohlstande zum Nutzen in dem Verkehre zu Gute kommenden Vortheile, unter Zustimmung der Landesverwaltung hietdurch Folgendes:

§. 1.

Das zehrer für den Zollverkehr eingeführte Pfund (das Zollpfund) soll künftig die Einheit des hiesigen Landesgewichts bilden. Dieses zur allgemeinen Einführung bestimmte Pfund ist gleich Einem Punde 2²²⁴/₃₁₂₅ (Lina's) Loth des gegenwärtig in hiesländischen Handelsverkehre gebräuchlichen Leipziger Gewichts.

§. 2.

Einhundert Pfund machen einen Zentner, vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffsoast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Gent, der Gent in zehn Kern getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4.

Ein vom Handelsgewicht abweichendes Weidlinggewicht findet ferner nicht Statt.

§. 5.

Ebensonenig besteht ferner ein, vom Handelsgewicht abweichendes Zuelengewicht.

§. 6.

Ander, als dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehre angewendet noch geacht werden.